

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Molekulare Medizin

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 14. November 2001 die nachstehende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Molekulare Medizin beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. November 2001 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Orientierungsprüfung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Bewertung der Vorprüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Vorprüfungsleistungen
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Bewertung der Leistung der Diplomprüfung
- § 22 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums Molekulare Medizin. Durch die Diplomprüfung soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er die auf dem Gesamtgebiet Molekulare Medizin für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom Molekularmedizinerin“ bzw. „Diplom Molekularmediziner“, abgekürzt „Dipl.-Mol.Med.“, verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das Ablegen der Diplomprüfung beträgt 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von 4 Semestern und das Hauptstudium von 5 Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit einem Gesamtumfang von höchstens 220 Semesterwochenstunden.
Dieser interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Diplomstudiengang wird von der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Biologie sowie der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der Fakultät für Physik getragen.
- (4) Bis zur Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung sind zwei einmonatige Praktika abzuleisten. Sie sind während der vorlesungsfreien Zeit des Grundstudiums zu absolvieren. Dabei ist ein einmonatiger Krankenpflegedienst in einem staatlich anerkannten Krankenhaus mit Bettenstation und ein einmonatiges Praktikum in der Pharmaindustrie, einem Diagnostiklabor oder einem Forschungslabor vorzuweisen. Die Praktikumsstellen sind durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die erfolgreiche Absolvierung ist durch die Anbieterin / den Anbieter des Praktikums schriftlich zu bestätigen und ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung. Ein bereits vor Aufnahme des Studiums abgeleistetetes Praktikum kann auf Antrag nach § 9 Abs. 4 angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit im Sinne von § 51 Abs. 5 UG gegeben ist.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden jeweils studienbegleitend in mündlicher Form im Sinne von § 7 erbracht. Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Meldetermin und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme von Meldungen endet eine Woche vor Beginn des Prüfungstermins.

- (2) Die Orientierungsprüfung ist Teil der Diplom-Vorprüfung und bis zum Ende des 2. Fachsemesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der / dem Studierenden nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber, ob die / der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, trifft auf Antrag der / des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abgelegt sein. Ist die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die/der Studierende die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der / des Studierenden.
- (4) Die Meldung zur Diplomprüfung hat im 8. Semester zu erfolgen. Über die Einhaltung der Frist wacht der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Medizinischen und der Fakultät für Biologie über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen oder Professoren sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus jeweils zwei Professorinnen / Professoren der Medizinischen und der Biologischen Fakultät, je einer Vertreterin oder einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes aus der Medizinischen und Biologischen Fakultät sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit der Biologischen Fakultät bestellt. Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre / seine Stellvertreterin oder ihr / sein Stellvertreter müssen auf Lebenszeit beamtete Professorinnen oder Professoren sein und werden vom Prüfungsausschuss gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der / dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Rektorin / dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen / Professoren, Hochschuldozentinnen / Hochschuldozenten und Privatdozentinnen / Privatdozenten befugt. Oberassistentinnen / Oberassistenten, Wissenschaftliche Assistentinnen / Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen / Prüfern bestellt werden, wenn Professorinnen / Professoren, sowie Hochschuldozentinnen / Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüferinnen / Prüfer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreichen Lehrtätigkeit als Prüferinnen / Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.
Als Beisitzerin / Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Molekulare Medizin oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden von den Leiterinnen / Leitern der jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen. Eine ausdrückliche Bestellung der Prüferinnen / Prüfer erfolgt nicht.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die / der Studierende nachweisen, dass sie / er über wesentliche Kenntnisse und grundsätzliches Verständnis in den Prüfungsgebieten verfügt, sowie spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge einordnen kann.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Kollegialprüfungen an einem Prüfungstermin von zwei Prüferinnen / Prüfern oder als Einzelprüfung von je einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers abgenommen. Die Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit höchstens 4 Prüflingen abgelegt.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat oder Kandidatin und je Fach etwa 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen / Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling / die Prüflinge.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Lösungswege finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens 90 Minuten.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Molekulare Medizin an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Freiburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Molekulare Medizin an der Universität Freiburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fachhochschulen und Berufsakademien.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt mit „als nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Es muss die Angaben enthalten, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Amtsärztin / eines Amtsarztes verlangen. Erkennt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt.

- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuschG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin / Der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie / er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie / er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / Ein Kandidat, die / der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen Prüferin / vom jeweiligen Prüfer oder der / dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin / den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Prüfling kann innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 11 Orientierungsprüfung

- (1) Durch die Orientierungsprüfung soll die / der Studierende nachweisen, dass sie / er in den ersten beiden Semestern angemessene Kenntnisse im Fach Molekulare Medizin erworben hat und für die Fortsetzung des Studiums geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend erbracht. Sie besteht aus zwei mündlichen Prüfungen in den Fächern Biomathematik (Ende des 1. Fachsemesters) und Molekulare Medizin / Zellbiologie (Ende des 2. Fachsemesters) und erfolgt im Sinne des § 7.
- (3) Gegenstand der mündlichen Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 12 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Orientierungsprüfung ist bei der Anmeldung zur ersten Fachprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (2) Zur Diplom-Vorprüfung bzw. Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Freiburg zum Zulassungszeitpunkt im Fach Molekulare Medizin eingeschrieben ist;
 2. mindestens das letzte Semester vor einem Prüfungstermin an der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Molekulare Medizin eingeschrieben war;
 3. den Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang Molekulare Medizin oder einen verwandten Studiengang¹ nicht verloren hat;
 4. nicht endgültig die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Diplomstudiengang Molekulare Medizin oder einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat.
- In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss von dem Erfordernis der Ziffer 2 Ausnahmen gestatten.

Bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung sind spätestens vorzulegen:

5. der Nachweis von zwei einmonatigen praktischen Tätigkeiten gem. § 3 Abs. 4
6. die Vorlage folgender bewerteter Leistungsnachweise (mündliche Referate, schriftliche Hausarbeiten, Protokolle oder Leistungen gem. § 8):
 - Kursus der Medizinischen Terminologie
 - Praktikum der Physik
 - Praktikum der Chemie
 - Kursus der Makroskopischen Anatomie
 - Kursus der Mikroskopischen Anatomie
 - Praktikum der Biochemie
 - Praktikum der vegetativen Physiologie
 - Praktikum der Neurophysiologie

- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch
2. die Nachweise nach Absatz 2

- (4) Kann eine Kandidatin / ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Die Meldefristen für die Prüfungen werden von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

- (6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgerecht vervollständigt worden sind;
3. die Bewerberin / der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang Molekulare Medizin oder einem verwandten Studiengang verloren hat oder die / der Studierende die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Molekulare Medizin oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie / er sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches Molekulare Medizin, das notwendige methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit zu Erfolg betreiben.

¹ Als verwandter Studiengang gilt: Humanbiologie

- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend als mündliche Prüfung im Sinne von § 7 abgehalten.
Die 5 Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind:
Molekulare Medizin / Zellbiologie (Orientierungsprüfung)
Biomathematik (Orientierungsprüfung)
Anatomie
Biochemie
Physiologie

§ 14 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Leistungen, die für benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind, werden durch die jeweils verantwortlichen Lehrkräfte bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und von benoteten Leistungsnachweisen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Leistungsnachweise können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnote in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fachprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung von Vorprüfungsleistungen

- (1) Nichtbestandene Fachprüfungen können einmal zum nächsten Termin wiederholt werden.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin / der Kandidat hat das Säumnis nicht zu vertreten.
- (3) In Härtefällen kann eine zweite Wiederholung schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Fehlversuche an anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten der Orientierungsprüfung und Diplom-Vorprüfung und die Gesamtnote enthält. Es enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Das Zeugnis ist innerhalb von 4 Wochen von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet die Rektorin / der Rektor.
- (4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Freiburg zum Zulassungszeitpunkt im Fach Molekulare Medizin eingeschrieben ist;
 2. mindestens die letzten zwei Semester vor einem Prüfungstermin an der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Molekulare Medizin eingeschrieben war;
 3. die Diplom-Vorprüfung in Molekularer Medizin oder in einem verwandten Studiengang oder sonstige gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht hat,
 4. die unter Absatz 3 aufgeführten Unterlagen nachweist;
- (2) Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 - 7 entsprechend auch bei der Zulassung zur Diplomprüfung.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen.
Bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Prüfung sind dem Antrag spätestens folgende bewertete Leistungsnachweise (mündliche Referate, schriftliche Hausarbeiten, Protokolle oder Leistungen gemäß § 8) beizufügen:

Praktikum der Physikalischen Chemie,
Seminar der Medizin- und Wissenschaftsgeschichte,
Praktikum der Pharmakologie und Toxikologie,
Praktikum der Mikrobiologie und Virologie,
Seminar der Immunologie,
Seminar der Molekular- und Humangenetik,
Seminar der Bioinformatik,
ein Leistungsnachweis aus einem der folgenden klinischen Wahlfächer:
Neurologie oder
Pädiatrie oder
Gynäkologie und Reproduktionsmedizin.

§ 18 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 - a) der Diplomarbeit
 - b) studienbegleitenden, mündlichen Fachprüfungen in:
Pathologie
Molekulare Zellbiologie
Innere MedizinZusätzlich sind zwei Großpraktika aus folgenden Schwerpunktfächern erfolgreich (vgl. § 7) zu absolvieren:
Biochemie,
Molekularbiologie,
Pharmakologie,
Mikrobiologie,
Virologie,
Immunbiologie,
Neurobiologie,
Neurophysiologie,
Genetik und Humangenetik,
Entwicklungsbiologie,
Molekulare Medizin,
Bioinformatik

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem aus der Molekularen Medizin selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Prüflings zur Prüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Betreuung der Diplomarbeit kann nur durch eine / einen hauptberuflich tätige / tätigen Professorin / Professor der Medizinischen oder der Fakultät für Biologie oder ein prüfungsberechtigtes Mitglied nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der Medizinischen oder Biologischen Fakultät erfolgen.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit auch außerhalb der Medizinischen und Biologischen Fakultät betreut werden. In diesen Fällen ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (4) Auf Antrag sorgt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling zum vorgegebenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält. Die Diplomarbeit soll in der Regel im gewählten Schwerpunktbereich angefertigt werden.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der experimentellen Diplomarbeit beträgt 8 Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 3 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Es sind 3 Exemplare der Diplomarbeit beim Prüfungsamt abzugeben.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) In Ausnahmefällen kann dem Prüfling gestattet werden, die Diplomarbeit in englischer Sprache zu schreiben. In diesem Falle muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beigelegt werden.

§ 20 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen / Prüfern der Medizinischen Fakultät oder der Fakultät für Biologie schriftlich bewertet und benotet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Eine Gutachterin / Ein Gutachter muss Professorin bzw. Professor sein. Die erste Gutachterin / Der erste Gutachter betreut die Diplomarbeit. Die zweite Gutachterin / Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn beide Gutachterinnen / Gutachter mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vorschlagen. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Einzelgutachten.
- (4) Eine Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn beide Gutachten die Note mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) von nur einer Gutachterin / einem Gutachter vorgeschlagen oder differieren die Beurteilungen durch die beiden Gutachterinnen / Gutachter um 2 Noten oder mehr, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung und maßgeblicher Berücksichtigung einer weiteren Gutachterin / eines weiteren Gutachters über die endgültige Bewertung.
- (5) Eine mit „ nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 21 Bewertung der Leistungen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Prüfungsnoten und der ungerundeten Note der Diplomarbeit. Dabei sind folgende Gewichtungen vorzunehmen:

Pathologie	1 – fach
Molekulare Zellbiologie	2 – fach
Innere Medizin	2 – fach
Schwerpunktfach I	2 – fach
Schwerpunktfach II	2 – fach
Diplomarbeit	4 – fach
Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:	
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann als Gesamturteil „sehr gut – mit Auszeichnung“ erteilt werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der / des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin / des Stellvertreters.

§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch

- (1) Für die Wiederholung von Fachprüfungen der Diplomprüfung gilt § 15 entsprechend.
- (2) Vor Beginn des zweiten Versuchs der Abschlussprüfung (Wiederholungsprüfung) der drei studienbegleitenden mündlichen Fachprüfungen sowie der beiden Großpraktika gemäß § 18 kann die/der zur Diplomprüfung zugelassene Studierende nach ununterbrochenem Studium und innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche geltend machen.
Unter diesen Voraussetzungen gelten die nicht bestandenen Prüfungen als nicht unternommen.
- (3) Die/Der Studierende kann keinen Freiversuch geltend machen, wenn die betreffende Prüfungsleistung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (4) Nicht als Unterbrechung gelten die Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu 3 Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung bis zu 2 Semestern sowie Zeiten, in denen die / der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie / er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu 2. Semestern.

§ 23 Zeugnis

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie / er innerhalb von 6 Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Abgabe der Diplomarbeit anzugeben.
- (2) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet die Rektorin / der Rektor.
- (3) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.
- (4) Auf Antrag des Prüflings ist dem Prüfungszeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades einer „Diplom Molekularmedizinerin“ bzw. eines Diplom Molekularmediziners“ beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von der Dekanin / dem Dekan der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie und der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Dem Diplom ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

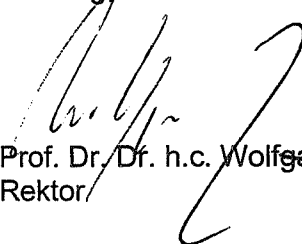
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2001 in Kraft.

Freiburg, den 23. November 2001


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

